

Abschrift

Landgericht Magdeburg

Geschäfts-Nr.:
2 S 287/09
3 C 191/09 Amtsgericht Oschersleben

Verkündet am:
22.09.2009

Mausolf, Justizhauptsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Urteil

Im Namen des Volkes!

In dem Rechtsstreit



der Biotech Farm GmbH & Co. KG vertr. d. d. Biotech Farm GmbH vertr. d. d. GFin
Kerstin Schmidt, Kirchstr. 21, 39393 Üplingen,
Verfügungsklägerin und Berufungsklägerin

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Hartwig Stiebler, Goltsteinstr. 31,
40211 Düsseldorf,

gegen

Frau Stefanie Kempinski, Dorfstr. 78a, 29416 Riebau,
Verfügungsbeklagte und Berufungsbeklagte

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Olaf Meister, Humboldtstr. 8,
39112 Magdeburg,

hat die 2. Zivilkammer des Landgerichts Magdeburg auf die mündliche Verhandlung
vom 22.09.2009 durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Küttemeyer, den
Richter am Landgericht Bruchmüller und die Richterin am Landgericht Ohlms

für **R e c h t** erkannt:

Auf die Berufung der Verfügungsklägerin wird das Urteil des Amtsgerichts
Oschersleben vom 30.7.2009, Geschäftsnummer 3 C 191/09, abgeändert.

Die einstweilige Verfügung vom 15.4.2009 wird aufrechterhalten.

Die Verfügungsbeklagte trägt die weiteren Kosten des Verfahrens.

Von der Darstellung des Tatbestandes wird gem. den §§ 540 Abs. 2, 313 a ZPO n. F.,
26 Nr. 8 EGZPO abgesehen. -

Gründe:

Die zulässige Berufung ist begründet.

Die einstweilige Verfügung vom 15.4.2009 war aufrechtzuerhalten, weil sie zu Recht
ergangen ist.

Der Verfügungsklägerin (nachfolgend: Klägerin) stehen auch zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung vor der Kammer sowohl ein Verfügungsanspruch als auch ein Verfügungsgrund zur Seite.

Wie das Amtsgericht zutreffend ausgeführt hat, hat die Klägerin einen Unterlassungsanspruch gegen die Verfügungsbeklagte (nachfolgend: Beklagte) gem. § 1004 Abs. 1 BGB. Sie hat durch die von der Polizei erstellte Liste, in der die Besetzer aufgeführt worden sind, glaubhaft gemacht, dass auch die Beklagte zu den Besetzern ihres Grundstücks gehörte.

Entgegen der Auffassung des Amtsgerichts ist die Wiederholungsgefahr, die durch die Erstverletzung indiziert ist, nicht weggefallen, insbesondere nicht dadurch, dass die Aktion vom April 2009 beendet ist. Die Klägerin hat die Unterlassung des Betretens ihres Grundstücks nicht nur für die Aktion vom April 2009 beantragt, vielmehr diese Veranstaltung zur Begründung der Eilbedürftigkeit benannt. Durch den Zeitablauf ist die Gefahr, dass das klägerische Grundstück wiederum widerrechtlich durch den Beklagten betreten wird, mithin nicht ausgeräumt worden. Die Wiederholungsgefahr ist auch nicht durch andere Maßnahmen, insbesondere nicht durch die Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung, beseitigt worden, obwohl die Beklagte mehrfach von der Klägerin zur Abgabe einer entsprechenden Erklärung aufgefordert worden ist.

Da der Schaugarten nach wie vor betrieben wird und sich als Symbol für eine von Gentechnikgegnern kritisierte und bekämpfte Technik weiterhin für Aktionen anbietet, ist weiterhin mit Maßnahmen auch seitens der Beklagten zu rechnen und damit auch die Eilbedürftigkeit nicht entfallen.

Die Kammer hat ferner keine Bedenken, der Klägerin durch die einstweilige Verfügung bereits eine einstweilige Befriedigung zu verschaffen. Zwar darf eine einstweilige Anordnung grundsätzlich die Entscheidung im Verfahren zur Hauptsache nicht vorwegnehmen, ausnahmsweise, insbesondere bei Unterlassungsansprüchen, kommt jedoch eine vorläufige Befriedigung im einstweiligen Rechtsschutz in Betracht (vgl. Zöller-Vollkommer, ZPO, 27. Auflage, § 938 Rdn. 3 m. w. N.). Um die nach wie vor drohende Gefahr des unbefugten Zutritts zu verhindern, konnte die Klägerin nicht weniger beantragen, als ihr mit der einstweiligen Verfügung zugesprochen worden ist.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 ZPO.

Kütemeyer

Bruchmüller

Ohlms